

Anlage 2 zur Vorlage Nr. 2233/16

Entgeltregelung für die Nutzung von Räumen der Musikschule der Stadt Krefeld

Die Stadt Krefeld erhebt für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Musikschule der Stadt Krefeld folgende Entgelte:

1. Regelentgelt

1.1 Für Veranstaltungen und Proben sowie für Auf- und Abbauzeiten werden pro angefangene Nutzungsstunde berechnet

	Unterrichtsraum	Kammermusiksaal	Chorsaal	Orchestersaal	Helmut-Mönkemeyer-Saal
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
mo-fr bis 18 Uhr	8,50	17,--	17,--	32,--	46,--
mo-fr ab 18 Uhr	17,--	34,--	34,--	64,--	92,--
sa, so, feiertags	17,--	34,--	34,--	64,--	92,--

1.2 Erscheint ein nach Ziffer 1.1 zu erhebendes Entgelt mit Rücksicht auf den kulturellen oder sozialen Charakter der Veranstaltung oder auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Zahlungspflichtigen nicht angebracht, kann ein bis zu 50 % ermäßigtes Entgelt festgesetzt werden.

1.3 Für Proben in Vorbereitung vertraglich vereinbarter Veranstaltungen, die innerhalb einer Woche vor der Veranstaltung stattfinden, werden 50 % des Regelentgelts gemäß Ziffer 1.1 oder 1.2 erhoben.

1.4 Für kommerzielle Veranstaltungen und Proben sowie für Auf- und Abbauzeiten werden pro angefangene Nutzungsstunde

	Unterrichtsraum	Kammermusiksaal	Chorsaal	Orchestersaal	Helmut-Mönkemeyer-Saal
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
mo-fr bis 18 Uhr	13,-	25,--	25,--	48,--	70,--
mo-fr ab 18 Uhr	26,--	50,--	50,--	92,--	140,--
sa, so, feiertags	26,--	50,--	50,--	92,--	140,--

2. Sonderentgelt bei regelmäßiger Nutzung

Nimmt der Nutzer gemäß 3.1.2 der Benutzungsordnung für die Inanspruchnahme von Räumen der Musikschule der Stadt Krefeld ein Sonderentgelt bei regelmäßiger Nutzung in Anspruch, werden pro angefangene Nutzungsstunde folgende Sonderentgelte erhoben:

	Unterrichtsraum	Kammermusiksaal	Chorsaal	Orchestersaal	Helmut-Mönkemeyer-Saal
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	3,50	7,--	8,50,--	15,--	18,--

3. Leistungsumfang

Das Regelentgelt gemäß Ziffer 1 und das Sonderentgelt gemäß Ziffer 2 umfassen die Nutzung der unter 3.3 der Benutzungsordnung für die Inanspruchnahme von Räumen der Musikschule der Stadt Krefeld genannten Ausstattung, das Saallicht, eine verkehrsübliche Reinigung und die Heizung. Gesondert vereinbarte Klavierstimmungen werden von der Musikschule beauftragt und der Nutzerin/dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.

4. Personalkosten

Für die Zurverfügungstellung von Lichttechniker/innen aufgrund gesonderter Vereinbarung sind die jeweils der Stadt Krefeld entstehenden Kosten von der Nutzerin/dem Nutzer zu erstatten.

5. Inkrafttreten

Die Entgeltregelung tritt am 01.04.2016 in Kraft.